

Offenlegung gemäß Artikel 5 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)¹

Die Allianz Group Policy for Remuneration ist innerhalb der Allianz Gruppe verpflichtend und alle operativen Einheiten innerhalb der Allianz Gruppe sind aufgefordert, die Richtlinie angemessen umzusetzen. Die Allianz Group Policy for Remuneration behandelt die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise.

1. Grundsätze der Zielvereinbarung: Ausgewählte wichtige Leistungsindikatoren bilden die Grundlage für die finanziellen und operativen Ziele der variablen Vergütung. Diese Ziele umfassen gegebenenfalls ESG-bezogene Leistungsindikatoren und sind so zu gestalten, dass ein übermäßiges Eingehen von ESG-Risiken vermieden wird.

2. Zielsetzungsprozess: Die relevanten Nachhaltigkeitsziele der operativen Einheiten sind Teil des Strategie- und Planungsdialogs. Zu den wichtigsten Ergebnissen des jährlichen Planungsdialogs gehört das allgemeine Zielschreiben für die CEOs der operativen Einheiten. Dieser enthält Nachhaltigkeitsinhalte und die Planwerte der operativen Einheiten, auch für die Nachhaltigkeits-KPIs, die die quantitativen Ziele für die CEOs der operativen Einheiten für das kommende Jahr bilden.

3. Malus-Regelung: Variable Vergütungsbestandteile dürfen im Falle einer Verletzung von Risikolimits oder eines Compliance-Verstoßes nicht ausgezahlt oder muss die Auszahlung eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang werden der Allianz Standard for Integration of Sustainability (ASIS, bis Ende 2023 inhaltlich im Allianz Standard für Reputationsrisiko und Issues Management abgebildet) und die Allianz Functional Rule for Sustainability in Investments (bis Ende 2023 „ESG Functional Rule for Investments“) berücksichtigt. Diese beiden unternehmensinternen Dokumente regeln das Management von ESG-Risiken bei Anlagegeschäften. Weitere Einzelheiten zum ESG-Risikomanagement finden Sie unter "Offenlegung gemäß Artikel 3 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)" und dem [ESG Integration Framework](#) der Allianz SE.

Weitere Informationen über das Vergütungssystem der Allianz Gruppe finden Sie [hier](#).

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch „EU-Offenlegungsverordnung“ oder „Sustainable Finance Disclosure Regulation“, kurz „SFDR“).

Im Rahmen der Vergütungspolitik der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft (AEV) und Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (AEL) werden weiters die Leistungen der Mitarbeiter:innen bewertet und dabei sowohl qualitative als auch quantitative Leistungsziele berücksichtigt. Die Vergütungssysteme sind angemessen und transparent und zielen darauf ab, den nachhaltigen Unternehmenserfolg zu fördern. In Bezug auf die Berücksichtigung von Risiken gilt dabei generell, dass die Systeme so eingerichtet sind, dass sie:

- nicht zur Übernahme übermäßigen Risikos ermutigen,
- Interessenkonflikte vermeiden,
- die Übernahme von Risiken verhindern sollen, die die Risikotoleranzschwelle der Gesellschaft oder des Geschäftsbereichs überschreiten,
- die wesentlichen Risiken und ihren Zeithorizont angemessen abbilden und den allgemeinen Erfolg der Gesellschaften berücksichtigen.

Die Vergütungspolitik steht insofern im Einklang mit der Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken, als im Rahmen der jährlichen Festlegung von individuellen Leistungszielen, soweit angebracht, auch die Berücksichtigung von ESG-bezogenen Leistungsindikatoren (Umwelt, Soziales, Governance) erfolgt und Leistungsziele so zu gestalten sind, dass ein übermäßiges Eingehen von ESG-Risiken vermieden wird.

Historischer Vergleich (gemäß Artikel 12 SFDR):

04.08.2025	Änderungen der Dokumentenbezeichnung in Punkt 3 Malus-Regelung, geringfügige Änderung der Überschrift.
28.12.2023	Aufnahme ergänzender Informationen über das Vergütungssystem der Allianz Gruppe.
01.01.2023	Erstmalige Veröffentlichung.